Nicht mitschreiben >>> herunterladen:

www.fortbildung-personalräte.de

Pflichtstundenverordnung (Amtsblatt 6/2017)

Darstellung der wichtigsten Regelungen

Bestimmungsgrössen:

Schulform, an der die Lehrkraft überwiegend unterrichtet
Ausnahme (Lehramt): Lehrkräfte im Rahmen der inklusiven Beschulung, an BFZs, an weiteren sonderpädagogischen Fördersystemen, an Förder- und allgemeinbildenden Schulen
Alter: Bis 60, ab 60
Lehrbefähigung: Lehrkräfte ohne Lehramtsbefähigung müssen eine Stunde mehr arbeiten
Unterrichtseinsatz, bzw. Stellenumfang
Andere Verordnungen: z.B. Verordnung über ein verpflichtendes Arbeitszeitkonto für Lehrkräfte und Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen; Verordnung über die Ermäßigung der Pflichtstundenzahl für Personalratsmitglieder im Schulbereich
Spezielle Erlasse: Stundenanrechnung für die Wahrnehmung von besonderen Aufgaben

Lehrkräfte bis zum 60. Lebensjahr an				
Grundschulen und in Grundschulklassen an Schulen, die mit einer Grundschule verbunden sind	28,5 Stunden			
allgemeinen Schulen, an denen sie im Rahmen des inklusiven Unterrichts für vorbeugende Maßnahmen und inklusive Beschulung zusätzlich eingesetzt werden, an Beratungsund Förderzentren, an Förderschulen und in Förderschulklassen, -abteilungen oder – zweigen an allgemeinen Schulen	27,5 Stunden			
Hauptschulen, Realschulen, Haupt- und Realschulen, Mittelstufenschulen sowie an Haupt-, Realschul- und Mittelstufenschulzweigen kooperativer Gesamtschulen, Abendhauptschulen und Abendrealschulen	26,5 Stunden			
Förderstufen und an integrierten Gesamtschulen	25,5 Stunden			
Gymnasien, Gymnasialzweigen kooperativer Gesamtschulen, Abendgymnasien und Hessenkollegs	25,5 Stunden			
Berufliche Schulen	24,5 Stunden			

Reduzierungen (personenbezogen)

Bei **mehr** als 75% Unterrichtseinsatz

Bei **mehr** als 50% bis 75% Unterrichtseinsatz

Alter (bedingungslos, gilt für alle Lehrkräfte außer SB) (§ 1) Ab Schulhalbjahresende nach dem 60. Lebensjahr - 0.5 (SB-0) Alter (abhängig vom Unterrichtseinsatz) (§ 9) Ab Schuljahresjahresende nach dem 55. Lebensjahr Bei mehr als 75% Unterrichtseinsatz -1 Bei mehr als 50% bis 75% Unterrichtseinsatz -0.5 Ab Schuljahresjahresende nach dem 60. Lebensjahr

-2

-1

	Unterrichtstätigkeit mehr als 50 % bis 75 % der Pflicht- stunden bei voller Stelle	Unterrichtstätigkeit mehr als 75 % der Pflichtstunden bei voller Stelle
Ab Schuljahr nach Vollendung des 55. Lebensjahres	1/2 Wochenstunde	1 Wochenstunde
Ab Schuljahr nach Vollendung des 60. Lebensjahres	1 Wochenstunde	2 Wochenstunden

Anmerkungen: Es kommt auf die tatsächlich zu unterrichtenden Stunden an, die sich vor Anrechnung der Altersermäßigung ergeben, nicht auf den Stellenumfang. Bei schwerbehinderten Lehrkräften wird die Unterrichtstätigkeit in Relation gesetzt zur Pflichtstundenzahl abzüglich der Schwerbehindertenentlastung.

Aufgaben:

Berufsschullehrer an einem Gymnasium ohne Oberstufeneinsatz

* 28.01.68

Mitglied des Personalrats mit einer Stunde Entlastung

Teilzeitumfang von 20 Stunden

- □ Wieviel Pflichtstunden hat der Kollege im 1. Schulhalbjahr 2023/2024?
- □ Was raten ihr ihm?

Lösung:

Aufgaben:

Berufsschullehrer an einem Gymnasium ohne Oberstufeneinsatz

* 28.01.68

Mitglied des Personalrats mit einer Stunde Entlastung

Teilzeitumfang von 20 Stunden

- □ Wieviel Pflichtstunden hat der Kollege im 1. Schulhalbjahr 2023/2024?
- ☐ Was raten ihr ihm?

>> Alter: 55 Jahre

>>Pflichtstunden: 25,5

>>Teilzeitumfang von 20/25,5 Stunden = 78,43% Gehalt

>>Unterrichtseinsatz nach Abzug der PR-Stunde 19/ 25,5 = 74.51 % >> Altersentlastung von 0,5 Stunden!

>>RAT: Teilzeitumfang auf 20,5 Stunden erhöhen, neue Rechnung:

>>Unterrichtseinsatz nach Abzug der PR-Stunde 19,5/ 25,5 = 76,47 % >> Altersentlastung von 1 Stunde!

Berechnung des Unterrichtseinsatzes:

Teilzeitumfang = 20,5 - 1 PR-Stunde = 19,5

- 1 Altersentlastungsstunde = 18,5 Stunden Unterrichtseinsatz

Oberstufeneinsatz (§ 3 Abs. 7)

Die Pflichtstundenzahl reduziert sich bei einem Einsatz in der Oberstufe. Für einen Unterrichtseinsatz in der gymnasialen Oberstufe von mindestens acht Wochenstunden wird eine Pflichtstunde angerechnet (§ 3 Abs. 7), eine Sonderregelung für teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte fehlte.

Nach unter GEW Rechtsschutz erfolgreich geführten Verfahren vor dem VGH in Kassel wurde dort festgestellt, dass diese Regelung teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte benachteiligt.

Per Erlass vom 14. Juli 2015 und jetzt in der Pflichtstundenverordnung im § 3 (9) wurde daraufhin geregelt, dass teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte, deren Einsatz in der Gymnasialen Oberstufe (...) weniger als acht Wochenstunden beträgt, jedoch mindestens dem ihrem prozentualen Beschäftigungsumfang entsprechenden Anteil von acht Wochenstunden entspricht, ebenfalls eine Anrechnung auf die wöchentlichen Pflichtstunden erhalten. Diese Anrechnung erfolgt in Höhe des ihrem prozentualen Beschäftigungsumfangs entsprechenden Anteils einer Wochenstunde.

□ Schwerbehinderung (GdB mind. 50)) (§ 10)

Beschäftigungsumfang mind. 75%

Mind. 50% 2

Mind. 70% 3

Mind. 90% 4

Beschäftigungsumfang unter 75%

Mind. 50% 1

Mind. 70% 1.5

Mind. 90% 2

Zusätzliche Entlastung auf Antrag mit Höchstgrenzen nach § 10.4 und § 10.5 Höchstgrenzen ab 90 GdB: 6 Stunden; unter 90 GdB: 5 Stunden \triangleright

□ Diensterleichterung zur Wiederherstellung der Gesundheit) (§ 11)

Auf Antrag auf dem Dienstweg an das SSA. I.d.R. Gewährung bis zu einem halben Jahr.

<u>Dringender Rat:</u> Unbedingt fachärztliches Attest besorgen. Das Licht am Ende des Tunnels sollte sichtbar sein, d.h. es sollte eine Empfehlung von ansteigenden Stundenzahlen gegeben werden, die am Ende in der vollen Stundenzahl endet. Bsp.: Jan-Febr.: 18 Stunden, März- April: 20 Stunden, ... neues Schuljahr: 25 Stunden.

Formulierungshilfe:

Antrag auf Bewilligung einer Diensterleichterung zur Wiederherstellung der Gesundheit

Ich beantrage eine Diensterleichterung zur Wiederherstellung der Gesundheit gemäß § 11 Pflichtstundenverordnung. Ein ärztliches Attest über Dauer und Umfang der Pflichtstundenermäßigung ist beigefügt/ werde ich nachreichen/ werden ich zur bei der amts- oder vertrauensärztlichen Untersuchung vorlegen.

Reduzierungen (aus dienstlichen Gründen)

	Bei Unterrichtseinsatz von mind. 8 Stur entsprechend):	nden ar	n gymn. Oberstufe (Teilzeit 1	
	Bei Unterrichtseinsatz von mind. 8 Stur	nden na	ach 20 Uhr oder an Samstager 1	
	Unterrichtseinsatz an mehreren Schule	n		
	Mind. 2 Wochentage, Entfernung 10-15	5 km	1	
	Mind. 2 Wochentage, Entfernung >15	km	2	
	Mind. 3 Wochentage, Entfernung 5-10	km	1	
	Mind. 3 Wochentage, Entfernung 10-15	5 km	2	
	Schulleiter-, Schulleitungs- und Schulde Sockeldeputat und Zusatzdeputat (Sch das Schuldeputat entscheidet die Gesa Schulleiterin andere Vorstellungen, ent Schuldeputats	ülerzal amtkon	nl x Anrechnungsfaktor). Über ferenz, hat der Schulleiter /die	
	Projekte, schulübergreifende Maßnahmen, Berater- und Sportkoordinatoren (nach Art und Umfang der Tätigkeit) (§ 7.1)			
	Weiterbildungsmaßnahmen (§ 7.2)	Anrec	hnung legt Kumi fest	
	Kreis- und Verbindungslehrer (§ 7.3)	2		
	Landesbeirat der SV (§ 7.4)	bis zu	24 für gesamten Beirat	
	Leitung Medienzentrum (§ 7.5)	nach	Einwohnerzahl	
П	Leitung Schülerheim (8.7.6)	nach '	Schülerzahl	